

Palandts langer Schatten – Biographisches über einen bekannten Fremden

Im vergangenen Jahr wäre Dr. jur. Otto Palandt 125 Jahre alt geworden. An ihn als Menschen erinnert man sich heute kaum noch. „Palandt & Co“ ist heute das Eingangsportale für den Beck-Verlag für sein literarisches juristisches Angebot, völlig abstrahiert von einer konkreten Person.

Otto Palandt wurde am 1. Mai 1877 in Stade an der Unterelbe als zweitältester Sohn in die Familie des Taubstummenlehrers Ernst Palandt geboren. Bereits kurz darauf kehrte die Familie Palandt in die Stadt des Großvaters zurück, zu dessen Ehren als „Waisenvater von Hildesheim“, die niedersächsische Stadt einen Krankenhaus und das Römer-Pelizeaus-Museum verbindenden Fußgängerpfad „Palandtweg“ nannte. Dort wuchs Otto Palandt auf und legte am altsprachlichen Andreanum 1896 seine Reifeprüfung ab. Sein rechtswissenschaftliches Studium begann er zunächst in München, wechselte nach Leipzig und verbrachte die restlichen Studienjahre in Göttingen. Am 13. Mai 1899 legte Palandt mit gut seine erste große juristische Staatsprüfung vor dem OLG Celle ab. Auf eigenen Wunsch begann er seinen juristischen Vorbereitungsdienst am AG Zellerfeld im Harz mit Vereidigung am 5. Juni 1899.

Hier nun ereignet sich der erste Karriereknick Palandts. Bei einem Ausflug nach Goslar plaudert Palandt ausschließlich dienstlich bekannte Tatsachen über einen „Bergbaubeflissenen“ aus Clausthal aus. Dem betroffenen Cölle wird berichtet, dass Palandt über häufige Besuche von Gerichtsvollziehern bei ihm erzählt hätte. Cölle stellt Palandt daraufhin zur Rede, nennt ihn einen „Lümmel“ und gibt ihm eine Ohrfeige. Dieser Vorfall wird als außerdienstliches Verhalten Gegenstand des ersten Zeugnisses. Der Vorwurf, den der Amtsrichter dem jungen Referendar nicht ersparen kann, gipfelt darin, dass sich Palandt einer Forderung zum Duell entzog; gesellschaftlich ein Fauxpas, der Palandt in juristischen Kreisen völlig zu Unrecht

isolierte. Schließlich war seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 das Duell als Verbrechen mit Strafe bedroht. Palandt als Anhänger der Anti-Duell-Liga hatte sich rechtstreu verhalten, aber gleichwohl seine Karriere als guter Jurist entscheidend gefährdet. Der OLG-Präsident nimmt den Vorfall zum Anlass für dienstliche Aufklärung. Palandt wird dringend geraten, ein Privatklageverfahren gegen Cölle wegen Beleidigung zu betreiben. Es endet mit Verurteilung Cölles zu 1.000 Goldmark, dem fünffachen eines richterlichen Monatsinkommens.

Von der Universität Heidelberg am 19. Juni 1902 ohne Dissertation promoviert, legt Dr. Otto Palandt im Januar 1904 seine zweite juristische Staatsprüfung ebenfalls vor dem OLG Celle mit dem Prädikat gut ab. Nach über 80 Bewerbungen landet Palandt endlich 1906 auf einer freien Richterstelle am Amtsgericht Znin im Landgerichtsbezirk Bromberg in der (tiefsten) preußischen Provinz Posen. Noch 1909 wird in seiner Beurteilung als Richter auf den Vorfall von Zellerfeld angespielt. Preußens Justizverwaltung vergißt eben nichts. Im Oktober 1912 gelangt Palandt als Landrichter nach Kassel und geht von dort als Leutnant der Reserve am 5. August 1914 „zum Dienst bei der Fahne“.

Während des (1.) Weltkrieges wird Otto Palandt schließlich Mitglied des Kaiserlichen Obergerichts Warschau im besetzten Generalgouvernement. Synchron nimmt er die Funktion als Syndikus der polnischen Landesdarlehnskasse ein, der Emmittentin der Kriegswährung für das besetzte Russisch-Polen. Die dort verausgabten Polskische Marek sind 1:1 zur Reichsmark konvertibel, aber als gesetzliches Zahlungsmittel auf das Generalgouvernement beschränkt. Im dritten Anlauf gelingt es Palandt zum 1. Juni 1919 als OLG-Rat nach Kassel zurückzukehren.

Seine während des Krieges muster-gültige Karriere erlitt in der ersten deutschen (Weimarer) Republik ein zweites Mal einen herben Knick. Palandt drohte der preußischen Justizverwaltung im März 1923 einen Prozess zur Einlösung



der Polakische Marek an und bot sich mit seinem Wissen als ehemaliger Justitiar Anwälten in Prozessen für Geschädigte gegen den Reichsmilitärfiskus als Gutachter an. Dies brachte Palandt eine offizielle Mißbilligung in seinen Personalakten ein und kostete ihm den längst fälligen Posten eines Senatspräsidenten.

Am OLG Kassel widmete sich Palandt vornehmlich der Ausbildung der Referendare. So hatte er möglicherweise den jungen Roland Freisler (1893 – 1945) kennengelernt, der in Kassel als Rechtsanwalt zugelassen wurde. Freisler holte nach dem Regierungsantritt Hitlers Palandt zum 1. Juni 1933 als Vizepräsidenten in das Justizprüfungsamt. An seinem 56. Geburtstag, am 1. Mai 1933, war Otto Palandt Mitglied Nr. 3.217.271 der NSDAP geworden. Am 1. Dezember 1933 folgte die Ernennung zum Präsidenten des preußischen JPA und nach der von den Nationalsozialisten durchgeführten „Verreichlichung“ durch Auflösung der Länder im Oktober 1934 avancierte Palandt zum Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes (RJPA) unter dem inzwischen zum Staatssekretär ernannten Freisler; eine fast atemberaubende Karriere in kürzester Zeit.

Als neuer Präsident des RJPA wurde Palandt 1934 in die nationalsozialistische „Akademie für Deutsches Recht“ aufgenommen und war in seinem Amt für die Ausbildung der Referendare ebenso zuständig wie für die zweite Staatsprüfung. Im Jahr 1935 erschien als Ausdruck seiner neuen Erfahrungen im RJPA ein mit Heinrich Richter gemeinsam verfaßter Kommentar zur neuen Justizausbildungsordnung (JAO). In der Anmerkung 3 zu § 25 JAO schreibt Palandt: „Die Gründe, die den Bewerber als unwürdig erscheinen lassen, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden, können mannigfaltiger Art sein. So wird die Ablehnung des nationalsozialistischen Staates auch zur Ablehnung der Aufnahme führen müssen.“ Palandts eindeutiger Einsatz für die Ideologie des NS-Staates wird darin ebenso deutlich wie in seinen ab 1933 zahlreicher werdenden Publikationen und gipfelt 1935 in seinem Aufsatz: „Werdegang des jungen Juristen in nationalsozialistischen Staat“ im unmittelbaren Anschluß an einen programmatischen Artikel von Freisler über „Neue Grundsätze für die Auslese der Rechtswahrer“. „Es gab

keinen durch Existenzangst oder politischen Druck erzeugten Schreibzwang“, konstatierte 1988 Bernd Rüthers (* 1930) zutreffend und zog daraus den Schluss: „Wer als Erwachsener so schrieb, wußte, ..., warum er es tat“. Dem ist selbst nach dem kurzen Originalton Palandts nichts hinzuzufügen.

Der Verleger Otto Liebmann war 1865 in Mainz als Kind jüdischer Eltern geboren und entschloß sich 1933, 68jährig „alters- und krankheitshalber“, nachdem er „erste herbe Diskriminierung zu spüren bekommen“ hatte, so der Bericht des heutigen Verlegers Hans Dieter Beck (* 1932) zum Verkauf an dessen Vater Heinrich Beck mit Wirkung zum 15. Dezember 1933. „Der wertvollste Bestand, den dieser Verlag in sich barg, waren die „Liebmann`schen Kurz-Kommentare, ... die alsbald in Beck`sche Kurz-Kommentare umgetauft“ und 1935 als Warenzeichen beim Reichspatentamt angemeldet wurden. Die Investition mit Übernahme des jüdischen Verlages hatte sich für Beck gerechnet.

Wie Palandt zur Herausgeberschaft des heutigen juristischen Bestsellers des Beck-Verlages kam, verblüfft ebenso sehr wie die Tatsache, dass er keinen einzigen Paragraphen im BGB selbst kommentierte. Lediglich Vorwort und eine fragwürdige 16seitige Einleitung zum „Beck`schen Kurz-Kommentar Nr. 7“ waren seine Beiträge. In ihr stellte Otto Palandt die „Machtergreifung Hitlers“ im Januar 1933 als nationalsozialistische Erhebung auf dieselbe Stufe mit der Renaissance und der Französischen Revolution. Der Kommentar hatte eigentlich Wilke heißen sollen (Dazu näher NJW 2000, 1692).

Palandt als Mitglied der „Akademie für Deutsches Recht“, damit zugehörig zur NS-Juristen-Elite und Präsident der RJPA dafür zu gewinnen, zeigt wohlüberlegtes Marketing und Cleverness des Beck-Verlages.

Zum Weihnachtsgeschäft 1938/39 erschien der Palandt erstmals mit einer Startauflage von 5.000 Exemplaren, die in wenigen Tagen vergriffen war, ein „in der Geschichte des juristischen Verlagswesens einzig dastehender Erfolg“, brüstet sich Otto Palandt im Vorwort der 2. Auflage „seines“ Kurz-Kommentars 1939.

*PROF. DR. KLAUS W. SLAPNICAR;
Dekan FB Wirtschaftsrecht, FH Schmalkalden*